



---

## Satzung des MTV Langlingen von 1910 e.V.

---

### **A) Name, Sitz und Zweck, Vergütung, Ehrenamtspauschale, Aufwandsersatz**

- § 1 Der Männerturnverein Langlingen wurde am 04. November 1910 gegründet und hat seinen Sitz in Langlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg (Registergericht) eingetragen. Er heißt „Männerturnverein Langlingen“ (MTV) e. V.
- § 1a Der MTV Langlingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- § 1b Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 1c Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- § 1d Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 1e Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gemäß § 22 a dieser Satzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten, über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

---

§ 1f Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an. Sich neubildende Abteilungen sind verpflichtet, sich dem entsprechenden Fachverband anzuschließen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

### **B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft / Kurzmitgliedschaft**

§ 4 Jede unbescholtene Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Mitglieder des Vereins zahlen als Beitragsart den jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Monatsbeitrag. Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 01. Januar des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig. Der Beitrag kann jährlich, halbjährlich und quartalsweise, in der Regel per Lastschriftverfahren, eingezogen werden. Der Vorstand gemäß § 22 a kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

- 
- § 6 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter und Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 22 a dieser Satzung. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt (Kündigung) hat durch schriftliche Erklärung an den Kassenwart bzw. den 1. Vorsitzenden zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu erfolgen. Ausnahmen hinsichtlich der Frist für den freiwilligen Austritt entscheidet der Vorstand gemäß § 22 a dieser Satzung. Sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres voll zu erfüllen. Das Vereinseigentum ist vollständig und im guten Zustand zurückzugeben.

- § 8 Bei unsportlichem, moralisch verwerflichem bzw. unehrenhaftem Verhalten, das dem Ansehen oder dem Ruf des Vereins schadet, kann der Vorstand Strafen aussprechen. Die Höchststrafe ist der Ausschluss aus dem Verein. Der Bescheid über einen Ausschluss nach §§ 8 oder 29 ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

- § 8a Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilungen. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzmitgliedschaft ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung bzw. aus einer Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.

### **C) Stimmrecht**

- § 9 Jugendliche Mitglieder, die das 16 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in der Hauptversammlung und bei Wahlen im Verein kein Stimmrecht.

---

## D) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen (den Anordnungen der jeweiligen Leitung, d. h. dem Sparten- oder Übungsleiter, ist Folge zu leisten).
- § 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu verhalten. Weiterhin haben sie die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- § 11a Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

## E) Organe des Vereins

- § 12 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist das oberste beschlussfassende Organ. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch Hinweise im Samtgemeindeblatt Flotwedel und der Celleschen Zeitung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr im Januar oder Februar statt. Auf ihr werden verhandelt:

- Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungen.
- Kassenberichte (Hauptkassierer, Kassenprüfer)
- Entlastung der Kassierer und des Vorstandes.
- Bestätigung der Abteilungsvorsitzenden und Spartenleitungen.
- Neuwahlen des Vorstandes (Es werden gewählt in 2-jährigem Turnus: der 1. Vorsitzende und der Schriftführer im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassenwart).

- § 13 Der Vorstand gemäß § 22 a kann jederzeit und nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine solche Versammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag stellen.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

---

## F) Geschäftsordnung bei Versammlungen

- § 14 Jedes Mitglied kann zu jeder Versammlung Anträge stellen. Sie müssen schriftlich mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand gemäß § 22 a eingereicht sein, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Während der Versammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge müssen in ihrer Dringlichkeit von der Versammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt werden.
- § 15 Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist er am Erscheinen verhindert, übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe. Kann auch dieser nicht erscheinen, leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Versammlung.
- § 16 Der Versammlungsleiter hat zur geschäftlichen Leitung stets das Wort. Ihm stehen alle Befugnisse zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung zu.
- § 17 Mitglieder, die zu einem Punkt der Tagesordnung sprechen wollen, müssen sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.
- § 18 Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so wird der Antragsteller und seinem Gegner das Wort erteilt und dann über den Antrag abgestimmt.
- § 19 Abgestimmt wird durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit bei folgenden Ausnahmen:
- a) Satzungsänderungen benötigen eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
  - b) Abstimmung über die Dringlichkeit eines Antrages benötige 2/3 Mehrheit.
  - c) Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes auf geheime Wahl, wird eine Zettelwahl durchgeführt.
  - d) Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- § 20 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- § 21 Der Verlauf von Versammlungen und Vorstandssitzungen wird in einem Protokollbuch festgehalten und vom Vorstand unterschrieben. Die Protokolle sind in der folgenden Versammlung zu verlesen.

---

## G) Geschäftsführung

§ 22 Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Kassenwart,  
dem Schriftwart.

b) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den in § 22 a genannten Personen die Vorsitzenden der Abteilungen.

c) Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin die möglichen Beisitzer. Sie unterstützen den Vorstand (§ 22a) bei seinen vielfältigen Aufgaben. Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen „belegt“ sein (z. B. Vertreter des Kassenwartes, ein Pressebeauftragter oder ein Beauftragter für die Homepage). Es können bis zu vier Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören. Die Beisitzer werden vom Vorstand nach § 22a berufen. Sie haben kein Stimmrecht im erweiterten Vorstand und müssen nicht von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

§ 23 Die unter § 22 a aufgeführten Personen sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt. Nur die einzelvertretungsberechtigten Personen können rechtsverbindliche Unterschriften leisten.

Einzelne Rechtshandlungen (z. B. ein Kaufvertrag), die in Bezug auf Ausgaben eine Höhe von 8000 Euro übersteigen, müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt werden. Bei kumulierten Posten gilt diese Regelung nicht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des erweiterten Vorstands. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 24 Die unter § 22 a genannten Personen bilden den Hauptvorstand des Vereins. Er ist das tragende, geschäftsführende Organ. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 25 Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Protokolle. Ebenso ordnet er die Akten des Vereins und bewahrt diese auf.

---

§ 26 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er übernimmt die Rechnungsführung für alle Gelder des Vereins, sowie nach Abstimmung mit dem Hauptvortand gemäß § 22a dieser Satzung weitere Geschäftsführungstätigkeiten.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart sind allein bei der jeweiligen Hausbank über das Hauptkonto bzw. über die Hauptkonten des Vereins verfügungsbe-rechtigt.

Der Vorstand gemäß § 22a dieser Satzung hat jederzeit das Recht, vom Kas-senwart Rechnungslegung zu verlangen.

§ 27 Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsvorstände, die den Sportbetrieb selb-ständig regeln. Die Abteilungsvorstände müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Die Abteilungen regeln ihre Vorstände selbstständig.

§ 28 Die Abteilungsvorstände vertreten ihre Abteilung auch nach außen. Sie regeln den Sportbetrieb und leiten die Abteilungssitzungen. Der Vorstand gemäß § 22a kann gleichfalls Abteilungssitzungen einberufen. Jedes Mitglied soll nur einmal bei einer Abteilung Beitrag zahlen.

§ 29 Der Vorstand gemäß § 22a ist berechtigt, folgende Strafen bei Verstößen gegen diese Satzung zu verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich nicht begrenztes Verbot des Betretens und Benutzens der Vereinsanlagen.
3. Ausschluss aus dem Verein (Kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung, den eventuell verhängten Strafen oder sonst dem Verein schuldenden Beträgen im Rückstand ist und nach einmaliger schriftlicher oder mündlicher Aufforderung nicht innerhalb acht Tagen bezahlt.

§ 30 Die einzelnen Abteilungen erstellen/aktualisieren jährlich ein Inventarverzeich-nis, dieses führt der Schriftführer.

## **H) Vereinsfinanzierung**

§ 30 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

- 
- a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden,
  - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen, der Verbände  
und anderer öffentlicher Stellen,
  - d) Eintrittsgelder,
  - e) mögliche Entgelte für Leistungen des Vereins.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand nach § 22 dieser Satzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

### **I) Vereinsordnungen**

§ 32 Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

### **J) Auflösung des Vereins / Gültigkeit der Satzung**

§33 Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder



---

beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langlingen zur Weiterverwendung im gemeinnützlichen Sinne und im Interesse des Sportes.

- § 34 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.02.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Langlingen, den 09.02.2018

Anmerkung zur Schreibweise:

Zur Erleichterung von Lesbarkeit und Orthographie wurde auf die doppelgeschlechtliche Schreibweise verzichtet. Wird in der Satzung die männliche Schreibweise verwendet, so ist ebenso die weibliche Form gemeint.